

Verbesserung der Verkehrssituation an der Kreuzung

Nauestraße / Fauststraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01741

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem
am 30.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12419

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01741

Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 21.03.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem hat am 30.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01741 beschlossen. Die Empfehlung beinhaltet die Überprüfung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Nauestraße/ Fauststraße. Zur Freihaltung einer Sichtachse insb. beim Linksabbiegen wird die Errichtung eines Haltverbotes im östlichen Kurvenbereich gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Nauestraße verläuft von der Gerstäckerstraße im Süden zur Fauststraße im Norden und liegt in einer Tempo 30-Zone. Es gilt die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“. Die Nauestraße mündet in die Fauststraße nach Osten hin in einem spitzen Winkel ein.

Im Bereich von fünf Metern vor oder hinter Kreuzungen/ Einmündungen ist das Parken gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO bereits kraft Gesetzes verboten. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird polizeilich im Rahmen des Streifendienstes überwacht. Nach Aussage der Polizei führt die ordnungswidrige Verparkung des Einmündungsbereichs regelmäßig nicht zu Gefahrensituationen, die sich unfallträchtig auswirken.

Auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten, also dem teils spitzwinkligen Zulauf der Straßenarme in die Kreuzung, hält es das Mobilitätsreferat im konkreten Einzelfall dennoch für opportun, der Empfehlung aus der Bürgerversammlung zu folgen und im östlichen Kurvenbereich ein Haltverbot zu errichten. Dieses Haltverbot ist geeignet, beim (Links-)Abbiegen von der Nauestraße nach Osten in die Fauststraße die Einsehbarkeit zu verbessern und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01741 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 30.11.2023 kann nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden. Das Baureferat wurde bereits mit der Errichtung des Haltverbotes beauftragt.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit im Bereich der Kreuzung Nauestraße/ Fauststraße wurde überprüft. Zur Freihaltung einer Sichtachse insb. beim Linksabbiegen wird im östlichen Kurvenbereich ein absolutes Haltverbot angeordnet.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01741 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 30.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag entsprochen werden.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stefan Ziegler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 15 - kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 15 - kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 15 - ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen